

Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns

Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls

(Stand: 1. April 2003)

Gliederung

1. Anlass für die Empfehlungen
2. Zielsetzung der Empfehlungen
3. Die Empfehlungen im Einzelnen
 - 3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung
 - 3.11 Erste Sofortreaktion
 - 3.111 Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden
 - 3.112 Eingang der Erstmitteilung an den ASD
 - 3.113 Eingang der Erstmitteilung beim Jugendamt außerhalb des ASD
 - 3.12 Hausbesuch als erste Maßnahme
 - 3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung –
 - 3.21 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien
 - 3.22 Risikoeinschätzung bei Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden
 - 3.3 Risikoeinschätzung im Kontext der Zusammenarbeit mit der Familie und der Hilfeplanung
 - 3.31 Bei bestehender Hilfeakzeptanz
 - 3.32 Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz
 - 3.321 Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt nicht vor
 - 3.322 Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt vor
 - 3.4 Anrufung des Familiengerichts
 - 3.5 Dokumentation
 - 3.6 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel
 - 3.7 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe
 - 3.71 Leistungsvereinbarung mit Mitteilungspflichten
 - 3.72 Leistungsvereinbarung ohne Mitteilungspflichten
 - 3.8 Datenschutz

1. Anlass für die Empfehlungen

Bereits im Jahr 1999 hat die Konferenz der Großstadtjugendämter beim Deutschen Städtetag in einer Arbeitsgruppe aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine „Standortbestimmung der Jugendämter zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch“ vorgenommen, der der Sozialausschuss/Arbeitskreis „Familie und Jugend“ in seiner Sitzung am 27./28. Mai 1999 zugestimmt hat. Ziel dieser Standortbestimmung war es, über den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Arbeit von Jugendämtern zu informieren und Aussagen zu ihrer Qualität zu machen.

Angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern (z. B. Osnabrück, Stuttgart, Dresden, Leipzig, Mannheim) in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes wird es im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter für notwendig erachtet, in einem weiteren Schritt Standards zum fachlichen Verfahren festzulegen, die das strafrechtliche Risiko der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrenzen und überschaubar machen.

2. Zielsetzung der Empfehlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

- a) Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern¹ in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden (Hilfe durch Unterstützung).

Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.

- b) Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel einer Entscheidung nach §§ 1666, 1666 a BGB und anschließender Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder durch Herausnahme nach § 43 SGB VIII (Hilfe durch Intervention).

Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen: Das staatliche Wächteramt beinhaltet

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Intervention,

¹ Die Empfehlungen nennen durchgehend die Eltern; sie gelten natürlich entsprechend, wenn es um sonstige Personensorgeberechtigten geht.

wobei für die Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist. Die sachgerechte Erledigung dieser Pflichtaufgaben erfordert die Einhaltung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards.

Eine Entscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt zunächst eine Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls voraus. Dabei ist zwischen Fällen mit einer weniger intensiven bis geringfügigen oder nicht akut drohenden Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666 a BGB (Hilfe durch Unterstützung) und Fällen akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung oder akuter Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen (Hilfe durch Intervention) zu unterscheiden.

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Bereich der Hilfe durch Intervention. Für diesen Bereich werden Verfahrensstandards mit dem Ziel beschrieben, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren.

3. Die Empfehlungen im Einzelnen

3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung²

3.11 Erste Sofortreaktionen

3.111 Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamts ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG hat. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen des § 86 SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII hinzuweisen, der den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält.

² Siehe hierzu Fachbereich Kinder, Jugend, Familie Recklinghausen, „Qualitätsentwicklung im ASD, Meldebogen“.

3.112 Eingang der Erstmitteilung beim ASD

Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch – auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung trägt sie zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhalts bei.

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist, und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falls aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Die/der nächste Vorgesetzte wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert.

3.113 Eingang der Erstmitteilung beim Jugendamt außerhalb des ASD

Sofern Mitteilungen oder Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung nicht in der Bezirkssozialarbeit/ASD, sondern an anderer Stelle im Jugendamt (z. B. in einer Tageseinrichtung oder in einer Beratungsstelle) aufgenommen werden, ist es die vorrangige Aufgabe der dortigen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, unverzüglich die zuständige Sozialarbeiterin oder den zuständigen Sozialarbeiter des ASD/der Bezirkssozialarbeit, ggf. ihre/seine Vertretung zu informieren.

3.12 Hausbesuch als erste Maßnahme

Um die Bedeutung der Mitteilung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie notwendig. Der Hausbesuch erfolgt – wenn nach Informationslage nötig – zu zweit mit dem Ziel, eine richtige Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Gibt es Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch unverzüglich durchzuführen. Einzubeziehen sind, je nach Lage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 bis 65 SGB VIII – siehe unten 3.8):

- ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustands des Kindes – insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustands zu veranlassen –,
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt (die Fachkräfte des Jugendamts haben kein Recht zum Betreten der Wohnung) oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um die Herausnahme des Kindes aus der eigenen Familie und Inobhutnahme zu erreichen,
- Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses anderenorts, wie z. B. im Kindergarten oder in der Schule, zu gewinnen. Sofern dabei eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert, so ist sie vorzunehmen (§ 42 Abs. 3 SGB VIII).

Im Anschluss an den Hausbesuch werden der erste Eindruck und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung schriftlich festgehalten. Die/der nächste Vorgesetzte wird informiert, sie/er überprüft die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung und leistet bei Bedarf fachliche Beratung.

3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung –

Bei der richtigen Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der richtigen Risikoeinschätzung wird zwischen den Fällen, in denen das Jugendamt durch die Mitteilung mit Hinweis auf

eine Kindeswohlgefährdung erstmals auf die Familie aufmerksam wird, und den Fällen, in denen zu der Familie bereits Kontakt besteht, zu unterscheiden sein.

3.21 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien

Auf Seiten des Jugendamts geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs. Hierzu sind in der örtlichen Praxis der Jugendämter differenzierte Bewertungsverfahren/Bewertungsraster zu entwickeln und einzuführen.

Der Hilfebedarf richtet sich auch danach, welche Risiken für die Betroffenen mit welcher möglichen Hilfeform bzw. Intervention verbunden sind. Bei Risikoeinschätzungen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen und Verhaltensweisen sind Beurteilungsprobleme immanent. Die Einhaltung fachlich qualifizierter Verfahrensstandards kann zwar aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bewertung von Kindeswohlgefährdungen eine strafrechtliche Verantwortung der Fachkräfte in der Jugendhilfe grundsätzlich nicht ausschließen, die Unsicherheiten können aber minimiert werden, wenn die Risikoeinschätzung für die Zukunft in einem standardisierten Verfahren bewusst reflektiert wird. Hierzu gehört die grundsätzliche Einbeziehung von Dienstvorgesetzten und/oder anderen Fachkräften (Team).

Bei der Bewertung der notwendigen und geeigneten Hilfe wird daher der Aspekt des Kindeschutzes einer eigenen Bewertung zugeführt und die getroffenen Feststellungen eigens dokumentiert.

Eine richtige Einschätzung des evtl. vorhandenen Risikos für das Wohl des Kindes in einer Familie kann durch die Beantwortung folgender vier Fragen³ zur Einstellung und zum Verhalten der (sorgeberechtigten) Eltern und zur Position des Kindes befördert werden.

1. **Gewährleistung des Kindeswohls:** Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur z. T. oder überhaupt nicht der Fall?
2. **Problemakzeptanz:** Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. **Problemkongruenz:** Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

³ Diese Fragen sind aus „Programm- und Prozessqualität – ein Katalog, PPQ Kinderschutz“ (Dormagen) übernommen und stellen nur **eine** Möglichkeit der Standardisierung dar.

4. **Hilfeakzeptanz:** Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur z. T. oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

Diese Beurteilungen können in einer fachlich standardisierten Skala erfasst werden, um die Risikoeinschätzung transparent zu machen.⁴

3.22 Risikoeinschätzung in Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, ist bei der Begleitung des Hilfeprozesses des Falls neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten.

Die Lebensbedingungen und die Entwicklung des Kindes, d. h.

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes und
- das Kooperationsverhalten der Eltern/des erziehenden Elternteils

sind laufend dahingehend zu bewerten, ob sich eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet (vgl. 3.12).

Die Risikoeinschätzung ist nach dem vor Ort festgelegten Standard, z. B. unter den oben bereits genannten vier Fragestellungen

- Gewährleistung des Kindeswohls,
- Problemaakzeptanz,
- Problemkongruenz und
- Hilfeakzeptanz

laufend vorzunehmen (vgl. 3.21).

⁴ Vgl. hierzu „Programm- und Prozessqualität – ein Katalog, PPQ Kinderschutz (Dormagen).

3.3 Risikoeinschätzung im Kontext von Zusammenarbeit mit der Familie und Hilfeplanung

3.31 Bei bestehender Hilfeakzeptanz

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff., 36 SGB VIII in Gang (Hilfe durch Unterstützung, vgl. 2 a). Der Hilfeplan beinhaltet unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (regelmäßig und in Krisensituationen) sowie deren Rolle und Aufgaben (Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes) fest.

3.32 Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung der Bezirkssozialarbeit ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen zur Erziehung das Familiengericht nach § 50 Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist. Hier ist die Beratung durch die/den nächste/n Dienstvorgesetzte/n und/oder im kollegialen Team in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

3.321 Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt nicht vor

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention, vgl. 2), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge (mindestens wöchentliche Hausbesuche) – ggf. auch unangemeldet – angezeigt sein. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine beschreibbaren Fortschritte in der

häuslichen und sozialen Situation der Familie und/oder beim Erscheinungsbild des Kindes festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

3.322 Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt vor

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuziehen.

3.4 Anrufung des Familiengerichts

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). Die Grundlage bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung bezogen auf die vier Fragen „Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz“ (siehe 3.2).

Die Einschaltung des Familiengerichts erscheint auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.

Vor einer Anrufung des Familiengerichts hat sich die fallverantwortliche Fachkraft im kollektiven Team zu beraten und die/den nächste/n Vorgesetzte/n zu informieren.

Eil-Fälle sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln.

3.5 Dokumentation

Eine standardisierte Dokumentation

- der Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes,
- der Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie
- der Beratungs- und Hilfeprozesse

dient der Überprüfbarkeit des Falls und der Einhaltung der vorgegebenen Standards durch die Leitung und ist die Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft für die Vertretungskraft und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft (hierzu siehe unten 3.6).

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe,
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung,
- die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertungen zur Risikoeinschätzung,
- eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven.

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist, wird die Dokumentation Gegenstand des Hilfeplans. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Fristen nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation dramatisch verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Schutzkonzepts vorzunehmen und die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren.⁵

3.6 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informati-

⁵ Siehe hierzu auch die beiden als **Anlage** beigefügten Dateien zum Dokumentationsverfahren des Jugendamts Recklinghausen.

onen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahe legen.

Vor der Abgabe des Falls, gleichgültig ob dafür eine Karteikarte, eine Erziehungshilfeakte oder eine Familien/Vormundschaftsgerichtsakte angelegt worden ist, ist deswegen ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen besonders hervorzuheben. Für die Transparenz der Darstellung ist die abgebende Fachkraft verantwortlich.

Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden. Die/der Dienstvorgesetzte der fallübernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandsvermerks.

Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, weil z. B. die betreffenden Familien den Jugendamtsbezirk verlassen und ein anderes Jugendamt zuständig wird, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, vom fallabgebenden Jugendamt dem nunmehr zuständigen Jugendamt zuzuleiten und vom zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt wieder zurückzuschicken.

3.7 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Wird nach Leistungsgewährung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Leistungsvereinbarung voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes beinhaltet.

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine

originäre eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramts. Sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers hat nunmehr die Kontrollpflicht, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

3.71 Leistungsvereinbarung mit Mitteilungspflichten

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Leistungsvereinbarung und im Hilfeplan die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamts vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden. Insbesondere gilt daher: Da der Hilfeplan, der gemeinsam vom hilfegewährenden und hilfeerbringenden Träger zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben ist, eine verbindliche Zielsetzung beinhaltet und dabei auch das Schutzkonzept für das Kind zum Gegenstand hat (vgl. 3.5), sind Abweichungen vom Schutzkonzept für das Kind und akute, schwerwiegende Gefährdungen einer Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen. Daher sollten die Leistungsvereinbarungen die Mitteilungspflichten des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe an den öffentlichen Träger, insbesondere bei akuten, schwerwiegenden Gefährdungen (Fälle des § 50 Abs. 3 SGB VIII) zum Gegenstand haben. Auch sollte in den Leistungsvereinbarungen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Teile der Empfehlungen sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe in den Fragen der Wahrnehmung und Risikoeinschätzung bei akut drohender Gefährdung durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach denselben Standards arbeiten wie die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamts Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungserbringenden Fachkraft nicht ausgeräumt werden können, gelten die Verfahrensregeln nach 3.322.

3.72 Leistungsvereinbarung ohne Mitteilungspflichten

Sofern eine Mitteilungspflicht nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung ist, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für den Schutz des Kindes. Für die einzelfallzuständige Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie durch geeignete Maßnahmen (z. B. Hausbesuche) sicherstellen muss, rechtzeitig akute schwerwiegende Gefährdungen durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung selbst zu erkennen.

3.8 Beachtung des Datenschutzes

3.8.1 Allgemeine Vorbemerkung

Der Schutz personenbezogener Daten (sowohl bei der Erhebung als auch bei der Weitergabe) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen und damit eine Bedingung fachlich qualifizierten Handelns. Auf der einen Seite ist das Jugendamt auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um eine bedarfsgerechte Hilfe leisten und das Gefährdungsrisiko des Kindes möglichst gut einschätzen zu können. Auf der anderen Seite sind Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche teilweise nur bereit und in der Lage, offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Als Konsequenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt dies, dass mit Daten der jungen Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine Auskunftspflichtung oder Verpflichtung zur Vorlage von Schriftstücken und Akten gibt, wenn keine gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Die Situation in Fällen der Kindeswohlgefährdung ist jedoch komplexer, weil dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und dadurch begrenzt wird. Andererseits gefährdet jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung) wegen des Vertrauensverlusts den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

3.8.2 Datenerhebung

Gem. § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts), jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten ab. Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme über Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie (siehe 3.2.1).

Gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet § 62 Abs. 3 Nr. 1 in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Aus den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die einen Hausbesuch notwendig machen, lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder aber (nur) durch Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. Verweigern Eltern die notwendigen Informationen, dann ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten (ohne Mitwirkung der Eltern) einzuholen. Vo-

raussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Eltern ist jedoch, dass „konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Erlangung von Auskünften und Daten ist, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramts vorliegt“.⁶ Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten nicht nur und nicht erst dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten erforderlich ist für eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d), sondern bereits zur Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder ggf. durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss.

3.8.3 Datenübermittlung

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle, nämlich an:

- das Familiengericht,
- die Polizei,
- andere Mitarbeiter/in im Jugendamt im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels,
- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz § 64 Abs. 1 SGB VIII).

Im Interesse eines effektiven Kindesschutzes dürfen Sozialdaten dem Familiengericht auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, so steht der Übermittlung der Daten § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg, da der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern durch die Weigerung der Personensorgeberechtigten in Frage gestellt wird. Aufgrund der Weitergabebefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dürfen auch anvertraute Daten an das Familiengericht weitergegeben werden.

⁶ *Jestaedt*, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rn. 186.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung des Tätigwerdens der Polizei, so befugt § 64 Abs. 1 SGB VIII auch eine Weitergabe der Sozialdaten an die Polizei (etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs). Wie bei der Übermittlung an das Familiengericht steht hier § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg. Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Garantenstellung ist die Fachkraft auch befugt, anvertraute Sozialdaten an die Polizei weiterzugeben (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Praxisrelevant ist aber – wie die Gerichtsverfahren zeigen – nicht nur die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht und die Polizei, sondern bereits die Weitergabe von Informationen bei internen oder externen Zuständigkeitswechseln oder zwischen Jugendamt und Leistungserbringer. Gerade in laufenden Hilfeprozessen mit Gefährdungsrisiko kann die Kenntnis anvertrauter Daten (Krankheit, Sucht, Gewaltausübung durch den Partner) für die Risikoeinschätzung und dessen Neubewertung entscheidend sein. Die Weitergabe anvertrauter Daten an andere Mitarbeiter bei Zuständigkeitswechsel für die Fallbearbeitung (auch Vertretung) oder Änderung der örtlichen Zuständigkeit oder aber die Weitergabe solcher Daten an verantwortliche Mitarbeiter in dem Dienst oder der Einrichtung, die die Leistung erbringt, ist zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Wird sie jedoch nicht erteilt, geht der zuständig gewordenen Fachkraft eine wichtige Information für die Einschätzung bzw. Neubewertung des Gefährdungsrisikos verloren.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung in § 65 Abs. 1 SGB VIII, die ausdrücklich klarstellt, dass eine Weitergabe von anvertrauten Daten bei Zuständigkeitswechseln auch dann zulässig ist, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, muss die Befugnis zur Weitergabe dieser Daten unmittelbar auf § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 34 StGB gestützt werden.

Die Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamts erfüllt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X). Damit besteht keine Pflicht des Jugendamts zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (z. B. Pflicht zur Strafanzeige). Die Anrufung steht vielmehr im fachlichen Ermessen: Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am Besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt. Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden.

ANLAGENStadtjugendamt Recklinghausen – **Ersterhebungsbogen**

AZ: 51-2- _____ Sachbearbeiter/in:

Name der Familie, Straße, Ort, ggf. Tel.-Nr.

Daten zu Familienkonstellation (nur Erwachsene)

Familienmitglied	Name	Geburtsdatum	Nationalität	Familienstand ¹	Berufstätigkeit ²
Mutter bzw. ³					
Vater bzw. ⁴					
Weitere Person					
Weitere Person					

Daten zum Kind/zu den Kindern:

	Name	Geburtsdatum/ Geschlecht	Nationalität	Rechl. Stellung zur Mutter ⁵	Rechl. Stellung zum Vater ⁵
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					
5. Kind					

Anmerkungen/Hinweise/Kommentare:**Sofern bekannt: Wird die Familie von sonstigen Personen unterstützt?**

¹ ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, faktisch alleinerziehend

² ja – nein, VZ – TZ

³ Stiefmutter, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter, sonstige Verwandte, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

⁴ Stiefvater, Adoptiv-, Pflege-, Großvater, sonstiger Verwandter, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

⁵ ehelich, nichtehelich, Stiefkind, anderes – bitte so konkret wie möglich benennen

Genogramm:

Beziehungsmap:

Welche Erziehungs- hilfen ⁶ hat die Familie bislang mit welchem Ergebnis erhalten	Mit Erfolg	Teilweise Erfolg	Ohne Erfolg	Wahrnehmungen fehlen
	Von - bis	Von - bis	Von - bis	Von - bis

Wahrnehmung/Einschätzung zu Kind (1, 2, ...):

⁶ ASD, SPFH, Erziehungsbeistandschaft, Intensivbetreuung, Pflegefamilie, Tagespflege, Hort, Tagesgruppe, Intensive soziale Einzelbetreuung, Betreutes Wohnen, Flexible Betreuung, Frühförderung, Psychologische Beratungsstelle, Heimerziehung ...

Aus meiner Sicht kann das Kind seine Grundbedürfnisse in der Beziehung zu seinen Eltern sicher befriedigen

S = Grundbedürfnisse werden sicher befriedigt

F = Wahrnehmungen fehlen

B = Die Befriedigung des Grundbedürfnisses ist bedroht

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Recht auf ausreichende Körperpflege	■	■	■	■	■	■
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz	■	■	■	■	■	■
Recht auf schützende Kleidung	■	■	■	■	■	■
Recht auf altersgemäße Ernährung	■	■	■	■	■	■
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen	■	■	■	■	■	■
Recht auf Schutz vor Gefahren	■	■	■	■	■	■
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung	■	■	■	■	■	■
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit	■	■	■	■	■	■
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung	■	■	■	■	■	■
Recht auf Ansprache	■	■	■	■	■	■
Recht auf langandauernde Bindung	■	■	■	■	■	■

Aus meiner Sicht sind gegenwärtig keine Umstände sichtbar, die die Eltern daran hindern, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen

S = Umstände sind nicht sichtbar

F = Wahrnehmungen fehlen

B = Es gibt behindernde Umstände

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Unzureichendes Einkommen	■	■	■	■	■	■
Wohnsituation	■	■	■	■	■	■
Arbeitssituation	■	■	■	■	■	■
Körperbehinderungen/gesundheitliche Probleme	■	■	■	■	■	■
Suchtmittelmissbrauch	■	■	■	■	■	■
Schwere psychische Störungen (Psychosen)	■	■	■	■	■	■
Religiöse oder ideologische Überzeugungen	■	■	■	■	■	■
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten	■	■	■	■	■	■
Anderes:	■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■	■

Die Eltern verfügen über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. es sind Probleme bei den Eltern sichtbar, die diese Fähigkeit einschränken

S = Stärke sichtbar

F = Wahrnehmungen fehlen (aus Sicht des bewertenden Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin)

B = Unterstützungs-/Entwicklungsbedarf erkennbar

Personale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Aggressionen und Wut kontrollieren können						
Depressiven Stimmungen etwas entgegengesetzen können						
Ängste überwinden können						
Destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können						
Enttäuschungen verkraften können						

Interpersonale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können						
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können						
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können						
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können						
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können						
Sexualverhalten: Sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können						
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können						

Allgemeine Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können						
Früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Ausdauer haben, genau sein						
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
Sich ausreichend ernähren						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
Sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z. B. Spielen, Basteln, Sport)						
Lesen, Schreiben, Rechnen können						
Kochen, Waschen, Putzen und Wohnung gestalten können						

Ist aus meiner Sicht die Mitarbeit der Eltern gesichert?

S = Mitarbeit ist gesichert

F = Wahrnehmungen fehlen

B = Mitarbeit bedarf noch einer Entwicklung

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes befriedigen wollen.						
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um.						

	Mitarbeit wird abgelehnt bzw. ist aufgrund äußerer Umstände nicht möglich
--	--

Persönliche Einschätzung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin:

Im Hinblick auf das Alter der Kindes halte ich es für

nicht gefährdet und sehe auch keinen Hilfebedarf	
nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf	
gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden	
akut gefährdet und halte eine Herausnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr	

Was muss passieren, damit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann bzw. die Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden:

Der Fall wird am _____ in einer Helferkonferenz/Team beaten.

Unterschrift

Ersterhebungsbogen

- ◆ Wird eine für das Kind **defizitäre Situation** angetroffen, dient der Ersterhebungsbogen zur
 - ◆ Schärfung der Wahrnehmung,
 - ◆ Dokumentation der aufgenommenen Eindrücke,
 - ◆ Vorlage für kollegiale Beratung im Team,
 - ◆ Grundlage für Hilfeplanung,
 - ◆ Grundlage für Mitteilungen an das Gericht gem. § 50 KJHG.

- ◆ Der Ersterhebungsbogen setzt eine intensivere Kenntnis von der Familiensituation voraus und ist nicht mit der Meldebeurteilung zu vergleichen, vgl. hierzu die Ausführungen zum Me I- debogen:
 - ◆ *Ist ein Punkt der Positionen 1 bis 5 mit mangelhaft (= 5) und schlechter zu bewerten, führt dies automatisch zu einem **erhöhten Betreuungsbedarf**. Mindestens einmal wöchentlich ist in geeigneter Weise (Hausbesuche, Gespräche, Rücksprachen mit sozialen Institutionen wie TEK, Schule o. Ä.) die Situation der Familie nachzuspüren, um auf etwaige Verschlechterungen sofort reagieren zu können. Wird bei dieser Situationseinschätzung das Kooperationsverhalten der Eltern mit 5 und schlechter bewertet, ist*

eine Anzeige gem. § 50 KJHG unausweichlich. Zeigen sich die Eltern ausreichend kooperativ, zielen die sozialarbeiterischen Interventionen auf eine Verbesserung der familiären Situation ab. Werden innerhalb von drei Monaten keine erkennbaren Fortschritte festgestellt und ist weiterhin eine der Positionen 1 bis 5 mit mangelhaft zu bewerten, ist der Fall im Team/Helferkonferenz zu beraten. Der **Ersterhebungsbogen** ist für die Fallberatung zugrunde zu legen.

- ◆ Wie bei den Meldebögen sollte sich das Ergebnis der Eindrücke visualisieren lassen. Angeregt durch das „Glinder Manual“ und den Leitfaden „Ist das Kindeswohl gesichert“ der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl wird daran angelehnt ein eigener Ersterhebungsbogen, der die „Ampelfunktion“ des bereits erarbeiteten Beurteilungsbogens fortsetzt, entworfen, **d. h. grün = keine Gefährdung, gelb = Vorsicht geboten, rot = Gefährdung möglich bzw. gegeben.**

- ◆ Der Ersterhebungsbogen gibt die Eindrücke und Wahrnehmungen, die die betreuende Sozialfachkraft in der Zusammenarbeit mit der Familie sammelt wieder. Insofern kommt der Spalte „Wahrnehmungen fehlen“ eine besondere Bedeutung zu. Es ist im weiteren Fallverlauf unbedingt darauf zu achten, ob sich hinter dem Informationsdefizit ein schwerwiegenderes Problem verbirgt bzw. bei der Betreuungsperson blinde Flecken möglich sind. In der Helferkonferenz sollte daher dringend überlegt werden, ob beim Auftauchen von zu vielen „F-Einträgen“ bzw. in wichtigen Aussagen nicht die Hinzuziehung einer weiteren Fachkraft erforderlich ist.

Stadtjugendamt Recklinghausen – Nacherhebungsbogen

AZ: 51-2- _____ Sachbearbeiter/in:

Name der Familie, Straße, Ort, ggf. Tel.-Nr.

--

Daten zu Familienkonstellation (nur Erwachsene)

Familienmitglied	Name	Geburtsdatum	Nationalität	Familienstand ¹	Berufstätigkeit ²
Mutter bzw. ³					
Vater bzw. ⁴					
Weitere Person, welche?					
Weitere Person, welche?					

Daten zum Kind/zu den Kindern:

	Name	Geburtsdatum/ Geschlecht	Nationalität	Rechl. Stellung zur Mutter ⁵	Rechl. Stellung zum Vater ⁵
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					
5. Kind					

Veränderungen innerhalb der Familie im Vergleich zur Ersterhebung (siehe Genogramm, Beziehungsmap):

¹ ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, faktisch alleinerziehend

² ja – nein, VZ – TZ

³ Stiefmutter, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter, sonstige Verwandte, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

⁴ Stiefvater, Adoptiv-, Pflege-, Großvater, sonstiger Verwandter, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

⁵ ehelich, nichtehelich, Stiefkind, anderes – bitte so konkret wie möglich benennen

Wahrnehmung/Einschätzung zu Kind (1, 2, ...):

Die Nacherhebung baut auf die Einschätzung der Ersterhebung auf. Die Einordnung erfolgt aufgrund einer neuen Einschätzung in den Kategorien S = sicher, F = fehlende Wahrnehmungen, B = Bedrohung/Bedarf erkennbar. Die Eintragung in dem jeweiligen Feld wird jedoch mit folgenden Tendenzmerkmalen vorgenommen:

Tendenz: + = besser geworden o = unverändert geblieben - = schlechter geworden

Aus meiner Sicht kann das Kind im Vergleich zur Ersterhebung seine Grundbedürfnisse in der Beziehung zu seinen Eltern wie folgt befriedigen:

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Recht auf ausreichende Körperpflege						
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz						
Recht auf schützende Kleidung						
Recht auf altersgemäße Ernährung						
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen						
Recht auf Schutz vor Gefahren						
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung						
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit						
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung						
Recht auf Ansprache						
Recht auf langandauernde Bindung						

Aus meiner Sicht sind im Vergleich zur Ersterhebung Umstände wahrzunehmen, die Eltern daran hindern, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen:

Tendenz: + = besser geworden o = unverändert geblieben - = schlechter geworden

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Unzureichendes Einkommen						
Wohnsituation						
Arbeitssituation						
Körperbehinderungen/gesundheitliche Probleme						
Suchtmittelmissbrauch						
Schwere psychische Störungen (Psychosen)						
Religiöse oder ideologische Überzeugungen						
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten						
Anderes:						

Im Vergleich zur Ersterhebung werden die Kompetenzen der Eltern, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. die Probleme, die diese Fähigkeit einschränken können, wie folgt eingeschätzt:

Tendenz: + = besser geworden o = unverändert geblieben - = schlechter geworden

Personale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Aggressionen und Wut kontrollieren können	■	■	■	■	■	■
Depressiven Stimmungen etwas entgegensetzen können	■	■	■	■	■	■
Ängste überwinden können	■	■	■	■	■	■
Destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können	■	■	■	■	■	■
Enttäuschungen verkraften können	■	■	■	■	■	■

Interpersonale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können	■	■	■	■	■	■
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	■	■	■	■	■	■
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können	■	■	■	■	■	■
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	■	■	■	■	■	■
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	■	■	■	■	■	■
Sexualverhalten: Sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können	■	■	■	■	■	■
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	■	■	■	■	■	■

Allgemeine Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können	■	■	■	■	■	■
Früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können	■	■	■	■	■	■
Ausdauer haben, genau sein	■	■	■	■	■	■
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen	■	■	■	■	■	■
Sich ausreichend ernähren	■	■	■	■	■	■
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können	■	■	■	■	■	■
Sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z. B. Spielen, Basteln, Sport)	■	■	■	■	■	■
Lesen, Schreiben, Rechnen können	■	■	■	■	■	■
Kochen, Waschen, Putzen und Wohnung gestalten können	■	■	■	■	■	■

Hilfeplanung:

1. Mitarbeit der Eltern

Seit der Ersterhebung wird aus meiner Sicht die Mitarbeit der Eltern wie folgt eingeschätzt:

Tendenz: + = besser geworden o = unverändert geblieben - = schlechter geworden

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes befriedigen wollen.						
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um.						

- ◆ Welche Ziele sind bis wann zu erreichen?
- ◆ Was ist zur Zielerreichung weiterhin an Hilfen erforderlich (Art, Umfang und Dauer der Maßnahme)?
- ◆ Welche Vereinbarungen werden getroffen?
- ◆ Wiedervorlage in einer Helferkonferenz/Team: _____

Unterschrift:

zuständige Fachkraft

Sorgerechtsinhaber/in

Abteilungsleitung

ausführender Träger

Nacherhebungsbogen

- ◆ **Aufbauend auf den Ersterhebungsbogen wird nach Ablauf der Fristsetzung der Fall erneut im Team beraten. Grundlage für die Fallberatung ist der sog. Nacherhebungsbogen. Damit für die weitere Hilfeplanung eine Einschätzung vorgenommen werden kann, ob sich eine Verbesserung oder Verschlechterung der zum Zeitpunkt des Ersterhebungsbogen vorgefundenen Situation abzeichnet, soll zum einen bei der Nacherhebung**
 - ◆ eine Neubewertung der gegenwärtigen Situation (Kriterien: grün – gelb – rot)
 - ◆ und eine **Tendenz** (+ = Verbesserung, +/- = keine Veränderung, - = Verschlechterung)

sichtbar werden. Aufgabe der Fallkonferenz ist, auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt und

- ◆ **welche Ziele,**
 - ◆ **mit welchen Maßnahmen,**
 - ◆ **in welcher Zeit erreicht werden sollen.**
-
- ◆ Die Vertretbarkeit der Hilfeplanung im Hinblick auf das Kindeswohl ist bei allen Überlegungen von den Fachkräften der Fallkonferenz verantwortlich abzuwägen (Prognoseentscheid).
 - ◆ Die Hilfeplanung ist mit den Eltern/Sorgeberechtigten im üblichen Hilfeplanverfahren abzuwickeln. Der sonst übliche Vordruck für Hilfepläne entfällt. Es obliegt jeder Fachkraft, im Einzelfall zu entscheiden, ob Eltern/Sorgeberechtigten die Einschätzung des Erst- und Nacherhebungsbogens zugänglich gemacht wird.
 - ◆ Ist in Einzelfällen das Familiengericht über mögliche Kindeswohlgefährdungen zu informieren, sollten vorhandene Einschätzungen – **soweit sie von einem Vertreter/einer Vertreterin der öffentlichen Jugendhilfe getroffen wurden** – dem Bericht beigefügt werden.